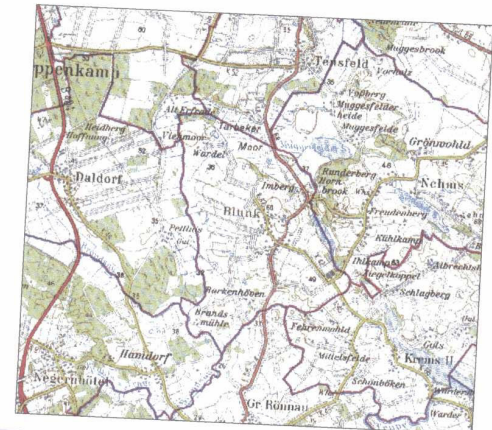


FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

DER GEMEINDE
Blunk

KREIS SEGEBERG
**1. ÄNDERUNG
FÜR DEN BEREICH**

"Östlich der Grundstücke Segeberger Straße 12 bis 16, nördlich
der Grundstücke Bahnhofstraße 3 bis 5"



STADTPLANUNG UND DORFENTWICKLUNG

DIPL. ING. EBERHARD GEBEL, ARCHITEKT
23795 BAD SEGEBERG, WICKELSTRASSE 9
TEL.: 04 55 1/8 15 20 FAX: 04 55 1/8 3 17 0
stadtplanung.gebel@freenet.de

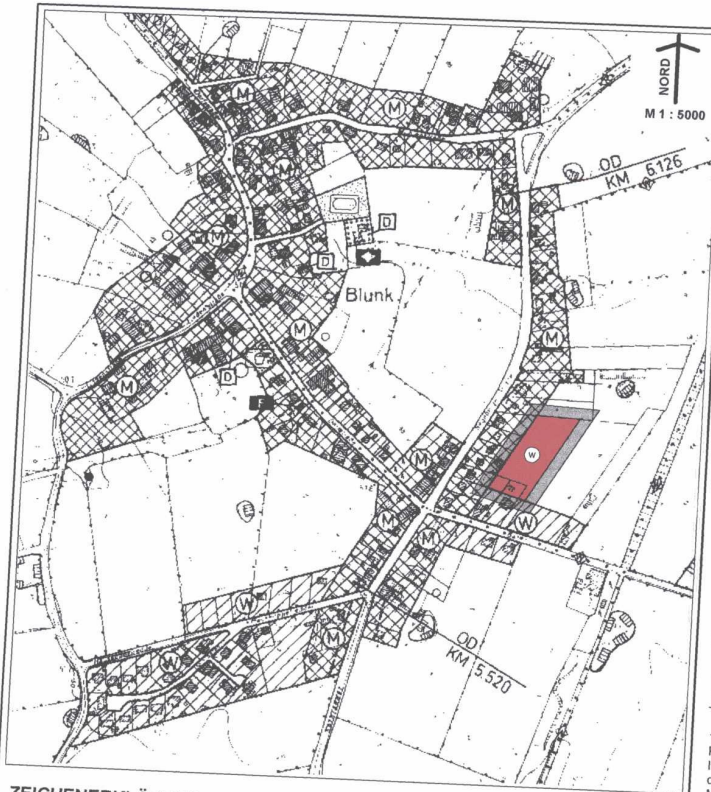
VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20.08.01. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist ~~durch Aushang an den Bekanntmachungsfeiern vom~~ 20.08.01 erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB ist am 05.12.01 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.01 ist nach § 3 (1) Satz 2 / § 13 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.07.02 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
4. Die Gemeindevertretung hat am 26.08.02 den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 02.09.02 bis zum 09.12.02 während der Dienststunden / folgender Zeiten nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 28.10.02 in Übersicht in der Zeit vom 02.09.02 bis zum 09.12.02 durch Aushang ortsbüchlich bekanntgemacht worden.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 09.12.02 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Der Entwurf und der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 10.12.02 bis 10.12.02 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 10.12.02 in Übersicht in der Zeit vom 10.12.02 bis zum 10.12.02 durch Aushang Satz 2 BauGB durchgeführt.
8. Die Gemeindevertretung hat die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes am 10.12.02 beschlossen und den Erläuterungsbericht durch Beschluß gebilligt.
9. Die höhere Verwaltungsbehörde hat mit Bescheid vom 27.01.03 Az. 68.101.1.2.001 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.
10. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluß vom 10.02.03 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die höhere Verwaltungsbehörde hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom 10.02.03 bestätigt.
11. Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, ist am 01.02.03 vom 10.02.03 bis zum 10.02.03 ortsbüchlich bekanntgemacht worden. In Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtfertigung (§ 215 (2) BauGB) von Verfahrens- und Formverstößen und von Flächennutzungsplanes ist mithin am 01.02.03 wirksam geworden.

Gemeinde Blunk, den 10.02.2003



[Signature]
Bürgermeister



ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. 1. 1990 (BGBl. 1990 I S. 132), zuletzt geändert am 22. 4. 1993.
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) (BGBl. 1991 I S. 58 vom 22. 1. 1991)

Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blunk

Bauflächen: (§ 5 (2) 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)

Wohnbauflächen (§ 1 Nr. 1 BauNVO)

